

Änderungsantrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und der SPD**Gesetz zur Neuregelung des Beamtenrechts in der Freien Hansestadt Bremen –
Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (BremBNeuG)**

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Das Gesetz zur Neuregelung des Beamtenrechts in der Freien Hansestadt Bremen wird wie folgt geändert:

1. Dem Artikel 1 § 10 wird folgender Absatz 9 angefügt:
„(9) Die Regelung über genetische Untersuchungen und Analysen vor und nach Begründung des Beschäftigungsverhältnisses nach § 19 des Gendiagnostikgesetzes gilt entsprechend.“
2. Dem Artikel 1 § 23 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Das arbeitsrechtliche Benachteiligungsverbot nach § 21 des Gendiagnostikgesetzes gilt entsprechend.“
3. Dem Artikel 1 § 82 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Die Regelung über genetische Untersuchungen und Analysen zum Arbeitsschutz nach § 20 Absatz 1, 2 und 4 des Gendiagnostikgesetzes gilt entsprechend.“
4. Artikel 1 § 125 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Die Dauer der Probezeit bestimmt sich nach den vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Vorschriften.“
5. Der Begründung zu Artikel 1 § 112 wird folgender Satz angefügt:
„Das Verbot gilt nicht bei Ausübung der Koalitionsfreiheit, denn bei der Teilnahme an Veranstaltungen, die ausschließlich der Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen dienen (Artikel 9 Abs. 3 GG), handelt es sich nicht um eine politische Betätigung im Sinne dieser Vorschrift.“

Begründung

Zu Nr. 1 bis 3

Das Gendiagnostikgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2529) tritt am 1. Februar 2010 in Kraft. Im Abschnitt 5 „Genetische Untersuchungen und Analysen im Arbeitsleben“ finden sich Regelungen zu genetische Untersuchungen und Analysen vor und nach Begründung des Beschäftigungsverhältnisses (§ 19), zu genetischen Untersuchungen und Analysen zum Arbeitsschutz (§ 20) sowie ein arbeitsrechtliches Benachteiligungsverbot (§ 21). Die Regelungen gelten auch für öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse des Bundes (§ 22).

Da das Gesetz nicht für die Beamtinnen und Beamten der Länder gilt, sind diese ohne sachlichen Grund von den arbeitsrechtlichen Schutzstandards ausgeschlossen. Diese Ungleichbehandlung wird mit der Ergänzung des Bremischen Beamtengesetzes behoben.

Über den Verweis in § 4 des Bremischen Richtergesetzes gelten die Bestimmungen auch für bremische Richterinnen und Richter. Der Geltungsbereich erfasst auch alle Bewerbungen für solche Dienstverhältnisse.

Die Verordnungsermächtigung des § 20 Absatz 3 des Gendiagnostikgesetzes wird nicht übernommen; für eine landesrechtliche Verordnungsermächtigung besteht derzeit kein Bedarf, da nicht beabsichtigt ist, für bestimmte Bereiche genetische Untersuchungen ausnahmsweise zuzulassen.

Zu Nr. 4

Die Änderung stellt klar, dass die Dauer der Probezeit der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Beamtinnen und Beamten unverändert bleibt und sie, wie bisher, mit Vollendung des 27. Lebensjahres oder, wenn dies günstiger ist, nach Ablauf von drei Jahren nach der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe zu Beamtinnen oder Beamten auf Lebenszeit ernannt werden.

Zu Nr. 5

Mit der Ergänzung der Begründung wird deutlich gemacht, dass die schon bisher bestehende Rechtslage unverändert bleiben soll.

Dr. Hermann Kuhn, Björn Fecker,
Dr. Matthias Güldner und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Birgit Busch,
Björn Tschöpe und Fraktion der SPD